

Verfügung über die Verwaltungskostenbeiträge der Ausgleichskasse Zug

Vom 20. Oktober 2014 (Stand 1. Januar 2015)

Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug,

gestützt auf Art. 69 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946¹⁾ und § 4 Bst. e des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung vom 28. Januar 1993²⁾,

verfügt:

§ 1 Grundsatz

¹ Die Ausgleichskasse Zug erhebt im Rahmen der bundesrechtlichen Bestimmungen von den angeschlossenen Arbeitgebenden, Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen besondere Beiträge zur Deckung der aus dem Vollzug der Sozialversicherungswerke des Bundes entstehenden Verwaltungskosten.

² Von Mitgliedern, welche ihrer Beitragspflicht nicht ordnungs- und fristgemäss nachkommen oder sie nicht gemäss den Vorschriften der Ausgleichskasse erfüllen, kann die Ausgleichskasse einen von den nachstehenden Bestimmungen abweichenden Verwaltungskostenbeitrag, höchstens jedoch 5 % der massgebenden Versicherungsbeiträge, erheben.

³ In besonderen Fällen kann die Ausgleichskasse tiefere Verwaltungskostenansätze festlegen.

§ 2 Beiträge der Arbeitgebenden und der Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtige Arbeitgebende

¹ Arbeitgebende und Arbeitnehmende ohne beitragspflichtige Arbeitgebende schulden einen Verwaltungskostenbeitrag, der nach der beitragspflichtigen Lohnsumme wie folgt abgestuft ist:

¹⁾ SR [831.10](#)

²⁾ BGS [841.1](#)

Lohnsummen	%-Anteile der Versicherungsbeiträge bei Abrechnung in Papierform	%-Anteile der Versicherungsbeiträge bei elektronischer Abrechnung
bis Fr. 50'000.–	5,00	5,00
von Fr. 50'001.– bis Fr. 100'000.–	4,00	4,00
von Fr. 100'001.– bis Fr. 250'000.–	2,50	2,50
von Fr. 250'001.– bis Fr. 500'000.–	1,30	1,30
von Fr. 500'001.– bis Fr. 1'000'000.–	0,90	0,80
von Fr. 1'000'001.– bis Fr. 5'000'000.–	0,60	0,50
von Fr. 5'000'001.– bis Fr. 10'000'000.–	0,40	0,30
von Fr. 10'000'001.– bis Fr. 25'000'000.–	0,30	0,20
von Fr. 25'000'001.– bis Fr. 100'000'000.–	0,20	0,15
von Fr. 100'000'001.– bis Fr. 999'999'999.–	0,15	0,10

§ 3 Beiträge der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen

¹ Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige schulden einen Verwaltungskostenbeitrag, der nach der Höhe des AHV/IV/EO-Beitrages abgestuft ist. Versicherte, die lediglich den Mindestbeitrag entrichten, bezahlen einen Verwaltungskostenbeitrag von 5 % der Versicherungsbeiträge.

² Versicherte, die mehr als den Mindestbeitrag entrichten, leisten folgende Verwaltungskostenbeiträge:

Beitragssummen	%-Anteile der Versicherungsbeiträge
bis Fr. 5000.–	4,0
von Fr. 5001.– bis Fr. 10'000.–	2,5
von Fr. 10'001.– bis Fr. 25'000.–	1,5
von Fr. 25'001.– bis Fr. 50'000.–	0,8
ab Fr. 50'001.–	0,6

§ 4 Schlussbestimmungen

¹ Für die Verwaltungskostenansätze für die Beitragsjahre 2014 und früher gelten die bisherigen Ansätze.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
20.10.2014	01.01.2015	Erlass	Erstfassung	GS 2014/055

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	20.10.2014	01.01.2015	Erstfassung	GS 2014/055